



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 49

Nachhaltige Finanzprodukte

**Version 5.0
vom 1. Jänner 2020**

Umweltzeichen - Produkte finden Sie im Internet unter
www.umweltzeichen.at

Allgemeine Informationen zur Antragsstellung finden Sie [HIER](#)
Spezifische Informationen zum UZ 49-Antrag finden Sie [HIER](#)

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen:

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung V/7
Mag. Dr. Josef Behofsics, MBA
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 1 71100 611324
e-m@il: Josef.Behofsics@bmk.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
Mag. Raphael Fink
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-272; Fax: Dw. -73
e-m@il: rfink@vki.at
www.konsument.at

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	5
Allgemeine Information	7
1 Produktgruppendifinition	8
2 Kriterien	10
2.1 Anwendung der Kriterien	10
2.2 Ausschlusskriterien (mit Gültigkeit für alle Anlageprodukte)	10
2.2.1 Ausschlusskriterien für Unternehmen	11
2.2.2 Ausschlusskriterien für Staatsanleihen/öffentliche Emittenten	11
2.2.3 Ausschlusskriterien für Immobilien	12
2.3 Kriterien für Anlageprodukte mit Portfoliocharakter („Fonds“)	13
2.3.1 Auswahlkriterien	13
2.3.2 Umsetzung der Auswahlkriterien	15
2.3.3 Anspruchsniveau	15
2.3.4 Bonuspunkte	17
2.3.4.1 Ausübung von Stimmrechten/Voting	17
2.3.4.2 Engagement	17
2.3.4.3 Reduktionspfad des Carbon Footprints oder Carbon Risks	17
2.3.4.4 Institutionelle Glaubwürdigkeit	17
2.3.4.5 Für Immobilienfonds: Revitalisierung/Sanierung	18
2.3.4.6 Bonusprozentpunkte (Tabelle)	18
2.3.5 Anforderung	19
2.3.6 Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess	19
2.3.6.1 Für Unternehmen oder Staaten	20
2.3.6.2 Für Immobilien	20
2.3.6.3 Für Nicht-Wertpapierfonds	20
2.3.7 Transparenz	20
2.3.8 Investmentfondsgeschäft, Asset Management	21
2.4 Kriterien für Anlageprodukte ohne notwendigen Portfoliocharakter ..	22
2.4.1 Green Bonds	22
2.4.1.1 Anforderungen an den Emittenten	22
2.4.1.2 Ausschlüsse auf Projektebene	22

2.4.1.3	Positivkriterien auf Projektebene	22
2.4.1.4	Second Party Opinion (SPO).....	23
2.4.1.5	Reporting.....	24
2.4.1.6	Pre- oder Post-Issuance.....	24
2.4.2	Nachhaltige Spar- und Giroprodukte	25
2.4.2.1	Anforderungen an das Kreditinstitut	25
2.4.2.2	Anforderungen an das Sparprodukt.....	25
2.4.2.3	Rechnungskreisläufe und Kontrolle	26
2.4.2.4	Transparenzanforderungen	26
2.5	Compliance (mit Gültigkeit für alle Anlageprodukte).....	27
2.6	Information und Deklaration (mit Gültigkeit für alle Anlageprodukte)	27

ANHANG 1

ANHANG 2

ANHANG 3

Einleitung

Für eine wachsende Anzahl von InvestorInnen spielt das Verhalten von Unternehmen und Staaten gegenüber Umwelt und Gesellschaft eine wichtige Rolle im Hinblick auf ihre Anlageentscheidung. Daher richten mehr und mehr Investmentfonds ihre Anlagepolitik nach ökologischen und sozialen Kriterien aus. Sie werden unter den verschiedensten Bezeichnungen wie Nachhaltigkeits-, Öko- oder Ethikfonds angeboten. Darüber hinaus werden auch andere nachhaltige Finanzprodukte wie z.B. Green Bonds oder Nachhaltige Giro- und Sparprodukte (z.B. „Umweltsparbuch“) vermehrt am Markt registriert, deren primärer Zweck die Finanzierung nachhaltiger Projekte ist.

Das Österreichische Umweltzeichen für Nachhaltige Finanzprodukte besteht seit dem Jahr 2004 und ist das älteste derartige Label in Europa. Mittlerweile ist der Trend zu nachhaltigen Investments jedoch europaweit in den Fokus gelangt (z.B. EU Taxonomie). Der Umweltnutzen einer Investition in nachhaltige Finanzprodukte ist vielfältig. Sie kann positiv auf die Finanzierungssituation und das Image ökologisch orientierter Unternehmen wirken. Nachhaltigkeitsrecherchen bei Unternehmen, die für nachhaltige Finanzprodukte in Frage kommen, sorgen dafür, dass deren Umwelt- und Sozialleistungen transparent werden. Engagement-Prozesse vonseiten z.B. institutioneller InvestorInnen können ebenfalls zu einer Transformation von Unternehmen führen. Grüne Anleihen („Green Bonds“) oder Grüne Giro-/Sparprodukte können mittels der Projekte, die sie finanzieren, einen zusätzlichen ökologischen und/oder sozialen Impact erzielen. Allen nachhaltigen Finanzprodukten ist gemein, Finanzströme in Richtung Nachhaltigkeit zu kanalisieren.

Im Rahmen des Österreichischen Umweltzeichens für Nachhaltige Finanzprodukte sind jene Finanzprodukte zertifizierbar, die aufgrund ihrer Veranlagungsstrategien und Managementprozesse nachhaltiger sind als vergleichbare Produkte am Markt.

Drei Schwerpunkte in unterschiedlichen Bereichen bilden die Schlüsselkriterien der Richtlinie UZ 49 für Nachhaltige Finanzprodukte:

Die **Auswahlkriterien** eines nachhaltigen Finanzprodukts müssen geeignet sein, Unternehmen, Emittenten oder Projekte zu identifizieren, die positive Leistungen für Umwelt und Soziales bringen.

Außerdem darf nicht in Unternehmen oder Projekte investiert werden, die z.B. in Zusammenhang mit der Produktion und dem Handel von Atomkraft und Rüstung stehen. Auch die Förderung fossiler Brennstoffe sowie die Energieerzeugung aus Kohle und Erdöl ist nicht konform mit den Kriterien des UZ 49. Aktivitäten im Gentechnikbereich müssen zum Ausschluss eines Investments führen – ebenso wie systematische Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen. Staaten und staatsnahe Emittenten dürfen internationale politische, soziale und Umweltstandards nicht verletzen. Immobilien müssen nach Kriterien im Bereich Umwelt und Klima sowie Gesundheit und Soziales ausgewählt werden. Infrastrukturfonds müssen in Projekte mit signifikantem Nachhaltigkeitsbeitrag investieren.

Qualitätsanforderungen an den Erhebungs- und Auswahlprozess gewährleisten, dass das Nachhaltigkeitsrating nach bestimmten Standards erfolgt und die definierten Auswahlkriterien im Hinblick auf Titel oder Projekte im Research- und Rating-Prozess auch nachvollziehbar umgesetzt werden.

Transparenzanforderungen garantieren, dass sich AnlegerInnen ein klares Bild über die nachhaltige Anlagestrategie, das Portfolio und darin befindliche Emissionen, Titel oder Projekte machen können. Daher sind Informationen über das Nachhaltigkeits- bzw. ökologisch/soziale Konzept des zertifizierten Finanzprodukts im Fondsbereich gemäß den europäischen Transparenzleitlinien für Nachhaltigkeitsfonds von EUROSIF (European Sustainable and Responsible Investment Forum) ebenso darzustellen wie eine Beschreibung der TOP 5-Emissionen. Auch Nicht-Wertpapierfonds im Infrastrukturbereich, Nachhaltige Giro- und Sparprodukte sowie Green Bonds müssen entsprechende Anforderungen an das Reporting erfüllen, z.B. eine Beschreibung der finanzierten Projekte sowie des dadurch erzielten ökologischen Impacts.

Die „Selbstregulierungen der österreichischen Investmentfondsbranche“ bilden die Basis zur Beurteilung der wirtschaftlichen Qualität der Fondsgesellschaft. Die Compliance mit geltenden Gesetzen muss bestätigt werden und ist Voraussetzung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens.

Allgemeine Information

Das Österreichische Umweltzeichen (UZ) zeichnet Produkte und Dienstleistungen aus, die im vergleichbaren Marktangebot die umweltverträglichere Alternative darstellen. Träger ist das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT). Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) ist im Auftrag des BMNT für die Entwicklung und Administration der UZ-Richtlinien verantwortlich, welche die Grundlage für die Zeichenvergabe darstellen.

Das UZ für „Nachhaltige Finanzprodukte“ wird gemäß der Produktgruppendefinition (Punkt 1) einerseits für Anlageprodukte mit Portfoliocharakter (Investmentfonds, Nicht-Wertpapierfonds im Infrastrukturbereich), andererseits für Green Bonds und Nachhaltige Giro- und Sparprodukte vergeben, die keinen Portfoliocharakter aufweisen müssen. Auszuzeichnende Finanzprodukte müssen vollinhaltlich den jeweils relevanten Kriterien der Richtlinie UZ 49 entsprechen. Das UZ kann von Anbietern (Kapitalanlagegesellschaften (KAGs), Banken, Finanzdienstleistern sowie Green Bonds begebenden Unternehmen und öffentlichen Emittenten) aus dem In- und Ausland beim BMNT oder VKI beantragt werden.

Die Konformität des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie ist durch das Gutachten einer qualifizierten Prüfstelle zu bestätigen. Zur Prüfung sind all jene Unterlagen heranzuziehen und der Prüfstelle zur Verfügung zu stellen, die für einen Konformitätsnachweis benötigt werden, z.B:

- Anlagepolitik
- Auswahl- und Ausschlusskriterien
- Unterlagen zum Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess z.B.
 - ⇒ Kriterienkataloge
 - ⇒ Fragebögen
 - ⇒ Unternehmensprofile/Musteranalysen
- Verfahrensbeschreibungen
- Qualitätshandbücher
- Geschäftsbestimmungen
- Produktinformationsblatt
- Rechenschafts- und Halbjahres- oder Quartalsberichte
- Portfoliozusammensetzung
- Green Bond Framework
- Projektpläne und -übersicht

Die qualifizierte Prüfstelle kann vom Antragsteller frei aus einem Prüferpool gewählt werden, der vom VKI geführt und bereitgestellt wird.

1 Produktgruppendefinition

In die auszeichnbare Produktgruppe fallen einerseits **Anlageprodukte mit Portfoliocharakter** (in der Folge „Anlageprodukte“), die ihre Anlagepolitik nach nachhaltigen, also sozialen und/oder ökologischen Kriterien ausrichten (z.B. mittels ESG-Ratings). Diese Anlageprodukte können insbesondere Emissionen von Unternehmen oder öffentlichen Emittenten sowie Veranlagungen in Immobilien enthalten. Unter die Richtlinie fallen auch Dachfonds¹, fondsgebundene Lebensversicherungen² sowie auf nachhaltigen bzw. sozialen/ökologischen Indizes basierende Anlageprodukte.

Hinweis: Der Einsatz von Derivaten ist zur Absicherung gegenüber Portfoliorisiken und insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Erfordernisse zulässig. Der Aufbau von Derivatepositionen zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Ertragsgenerierung ist nicht zulässig.

Anlageprodukte mit Portfoliocharakter, für die das Umweltzeichen beantragt wird, sind einer der im Folgenden erläuterten Kategorien zuzuordnen:

- Nachhaltige Anlageprodukte – Soziales & Ökologie (NF)
investieren in Emissionen, die im Vergleich zu anderen Emissionen derselben Branche bessere Leistungen im ökologischen bzw. sozialen Bereich aufweisen (Best in Class). Positiv- und Negativkriterien ergänzen diese Auswahl. Durch den Ausschluss bestimmter Branchen oder Aktivitäten kann die Entsprechung von Wertvorstellungen bestimmter Anlegergruppen unterstrichen werden.
- Nachhaltige Anlageprodukte für Themen
- Klima, Wasser, erneuerbare Energie & Umwelttechnologie, Gesundheit oder andere soziale Themen (TF),
investieren in Emissionen mit überdurchschnittlicher Umwelt- und/oder Sozialverträglichkeit, die an Hand von Positiv- und Negativkriterien und/oder dem Best in Class Prinzip ausgewählt werden und/oder in Unternehmen, die Produkte zur Behebung oder Vermeidung von Umweltschäden herstellen oder vertreiben. Die Auswahl erfolgt in der Regel nach Branchen, die diesen Prinzipien entsprechen.
- Nicht-Wertpapierfonds
Als spezifisches Sub-Set der oben genannten Themenfonds können nunmehr auch Fonds ausgezeichnet werden, die in nicht gelistete Assets, insbesondere im Infrastrukturbereich mit signifikanter, positiver sozialer und/oder ökologischer Wirkung investieren.
- Nachhaltige Anlageprodukte – Immobilien
investieren in Immobilien mit überdurchschnittlicher Umwelt- und Sozialverträglich-

¹ Dachfonds können nur mit dem UZ 49 ausgezeichnet werden, wenn die darin enthaltenen Fonds entweder mit dem UZ 49 ausgezeichnet sind oder zumindest UZ 49-Tauglichkeit besitzen.

² Fondsgebundene Lebensversicherungen können nur mit dem UZ 49 ausgezeichnet werden, wenn die Auszahlung an die Versicherten zu jedem Zeitpunkt nur aus dem umweltzeichenkonform veranlagten Fondsvermögen garantiert werden kann. Diese Trennung vom Deckungsstock ist im Gutachten genau darzustellen und durch die antragstellende Versicherung verbindlich zu bestätigen.

lichkeit, die an Hand von Positiv- und Negativkriterien und/oder gewisser Mindeststandards ausgewählt werden.

Andererseits können auch **Anlage- und Sparprodukte ohne notwendigen Portfoliocharakter** (z.B. Green Bonds, Grüne Pfandbriefe oder Giro- und Sparprodukte wie z.B. Umweltsparbücher und Umweltgirokonten) (in der Folge ebenfalls „Anlageprodukte“) mit dem UZ 49 ausgezeichnet werden, sofern sie die jeweiligen spezifischen Kriterien erfüllen.

- Grüne Anleihen/Green Bonds
erfüllen im Hinblick auf die Projektauswahl die Kriterien bestimmter Standards (z.B. EU Green Bond Standard, Green Bond Principles, Climate Bond Standard) sowie zusätzliche Anforderungen an den Emittenten und das Reporting. Auch breiter angelegte Sustainability Bonds fallen in diese Kategorie. Jene Stelle, welche die Second Party Opinion durchführt, kann auch die Einhaltung auf Konformität mit den UZ-Kriterien prüfen („Prüfung aus einer Hand“). Hierfür ist vorab eine entsprechende Akkreditierung im Prüferpool des VKI notwendig.
- Nachhaltige Giro- und Sparprodukte
Im Rahmen Nachhaltiger Giro- und Sparprodukte stehen den (Spar-)Einlagen entweder konkret zuordenbare nachhaltige Kreditprojekte bzw. Projektfinanzierungen gegenüber oder das gesamte Kreditinstitut besitzt eine nachweisbar nachhaltige, soziale/ökologische Ausrichtung („Ethikbank“, „Ökobank“). In jedem Fall müssen die Produkte spezifische Kriterien zu Veranlagung, Transparenz und Reporting erfüllen. Ein zu publizierender Fragebogen in Bezug auf das Kreditinstitut selbst legt dabei den Fokus auf die institutionelle Glaubwürdigkeit.

Die Beurteilung eines Produkts, das mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet werden soll, erfolgt im Rahmen des Gutachtens mittels eines vom VKI den Prüfstellen bereitgestellten Prüfprotokolls in Abhängigkeit der Kategorie des nachhaltigen Finanzprodukts sowie der entsprechenden Assetklasse(n).

2 Kriterien

2.1 Anwendung der Kriterien

Im Folgenden finden sich jene Kriterien, die ein Finanzprodukt erfüllen muss, damit es mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet werden kann.

Einzelne Kriterien haben dabei allgemeine Gültigkeit über alle Produktkategorien hinweg, namentlich die Ausschlusskriterien (2.2) sowie die Kriterien zu Compliance (2.5) und Deklaration (2.6). Alle anderen Kriterien finden spezifische Anwendung in Abhängigkeit der Kategorie des jeweiligen Finanzprodukts.

Die Umsetzung der Ausschlusskriterien und Anforderungen an Compliance und Deklaration unterliegen keiner Punktbewertung und sind zwingende Voraussetzung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens.

Darüber hinaus werden Anlageprodukte mit Portfoliocharakter (Fonds) anhand eines Punktesystems bewertet. Zur Erlangung einer Zertifizierung muss eine bestimmte Punkteschwelle überschritten werden (mind. 70% der maximal erreichbaren Punktesumme).

Anlageprodukte ohne Portfoliocharakter (z.B. Green Bonds, Nachhaltige Sparprodukte) werden mittels eines Pass-or-Fail-Bewertungssystems zertifiziert. Die vorgeschriebenen Kriterien müssen daher allesamt erfüllt werden, um eine Zertifizierung des entsprechenden Produkts zu erlangen.

2.2 Ausschlusskriterien (mit Gültigkeit für alle Anlageprodukte)

Im Rahmen des Umweltzeichens werden Ausschlusskriterien formuliert, die über alle verschiedenen Anlageprodukte hinweg Gültigkeit besitzen.

Diese dürfen somit weder

- von spezifischen Titeln/Assets im Portfolio eines Fonds, noch
- von Green-Bond-Emittenten sowie Öko- oder Ethikbanken und auch nicht
- von mittels Green Bonds oder Nachhaltigen Sparprodukten finanzierten Projekten

verletzt werden³.

Die Ausschluss- und Bewertungskriterien müssen (z.B. in den EUROSIF-Transparenzleitlinien) explizit und so formuliert sein, dass die u.a. Abgrenzungen (z.B. Produktion und Handel) klar hervorgehen.

³ Um die Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten, beziehen sich diese auf einen Anteil von mindestens 95% des Unternehmensumsatzes (bei Fracking & Ölsanden können andere Bezugsgrößen wie z.B. vorhandene Reserven, bei Energieerzeugung statt dem Umsatz auch die installierte Leistung herangezogen werden). Die Ausschlusskriterien gelten auch für konsolidierte Unternehmensbeteiligungen (> 50% Beteiligung). Für Projekte, die mittels Green Bonds oder Nachhaltigen Giro-/Sparprodukten finanziert werden, sind die Ausschlusskriterien auf das gesamte Investitionsvolumen anzuwenden.

2.2.1 Ausschlusskriterien für Unternehmen

Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der nachhaltigen Anlageprodukte müssen so gestaltet sein, dass Unternehmen mit bzw. Projekte in folgenden Geschäftsfeldern von einem Investment ausgeschlossen werden:

- ⇒ Atomkraft: Bau und Betrieb von Atomkraftwerken, Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten, Uranförderung und Energieerzeugung
- ⇒ Rüstung: Produktion von konventionellen und/oder kontroversiellen Rüstungsgütern sowie den Handel damit
- ⇒ Fossile Brennstoffe: Förderung⁴ von Kohle, Erdgas und Erdöl, Raffinierung von Kohle und Erdöl, Energieerzeugung aus Kohle und Erdöl
- ⇒ Gentechnik: Anbau und Vermarktung gentechnisch manipulierter Organismen und Produkte (Grüne Gentechnik) sowie Gentherapie an Keimbahnzellen, Klonierungsverfahren im Humanbereich und humane Embryonenforschung (Rote Gentechnik)

Ebenso müssen Unternehmen mit einer oder mehreren der folgenden Geschäftspraktiken von einem Investment ausgeschlossen werden:

- ⇒ systematische, schwerwiegende und dauerhafte Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen⁵ (insbesondere in Zusammenhang mit Risikobranchen, -aktivitäten und -gebieten)
- ⇒ kein Bekenntnis der Unternehmenspolitik zu den Mindeststandards der International Labour Organisation (ILO) bezüglich Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit und Diskriminierung oder nachweislich systematischer Verstoß dagegen

2.2.2 Ausschlusskriterien für Staatsanleihen/öffentliche Emittenten⁶

Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der nachhaltigen Anlageprodukte müssen so gestaltet sein, dass Emittenten, auf die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft, von einem Investment ausgeschlossen werden:

Politische und soziale Standards

- Staaten, die Grundrechte bezüglich Demokratie und Menschenrechte verletzen⁷
- Staaten, in denen die Todesstrafe angewendet wird⁸
- Staaten mit besonders hohen Militärbudgets⁹

⁴ aus konventioneller und nicht-konventioneller Förderung

⁵ Im ESG-Rating: „schwere“ und „sehr schwere Verstöße“ o.ä.

⁶ Ein öffentlicher Emittent ist in diesem Rahmen als eine Gebietskörperschaft definiert, auf welche die unter dem Punkt 2.2.2 genannten Ausschlusskriterien Anwendung finden (z.B. US-Bundesstaaten).

⁷ schwerwiegende, dauerhafte und systematische Verstöße

⁸ Anwendung der Todesstrafe innerhalb der letzten zehn Jahre

⁹ mehr als 4% des BIP

Umweltstandards

- Staaten ohne Zielsetzungen und Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen und zum Artenschutz¹⁰
- Staaten mit expansiver Politik betreffend den Ausbau der Atomenergie¹¹

2.2.3 Ausschlusskriterien für Immobilien

Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der Immobilienfonds müssen so gestaltet sein, dass (fertiggestellte) Immobilien, welche die Basiskriterien des klimaaktiv Gebäudestandards¹² nicht erfüllen, von einem Investment ausgeschlossen werden¹³. Dies gilt ausnahmslos für Neubauten¹⁴ und bereits sanierte Gebäude.

Gebäude, die in den unten angeführten Bereichen keinen signifikanten, den klimaaktiv Basiskriterien mindestens entsprechenden, Nachhaltigkeitsbeitrag leisten, müssen daher von einem Investment ausgeschlossen werden:

- Qualität der Infrastruktur
- Wirtschaftliche Transparenz
- Hohe Energieeffizienz
- Nutzung erneuerbarer Energieträger¹⁵
- Einsatz ökologischer Baustoffe
- Thermischer Komfort

Für zum Zeitpunkt der Investition noch nicht sanierte Gebäude („Bestandsobjekte“) muss schriftlich festgehalten werden, in welchen Bereichen die Immobilie den klimaaktiv Basiskriterien nicht entspricht und welche plausiblen Maßnahmen getroffen werden, dass diese nach erfolgter Sanierung die klimaaktiv-Basiskriterien vollinhaltlich erfüllt. Hierzu ist im Rahmen des Umweltzeichengutachtens ein nach Zeithorizont strukturierter, von klimaaktiv zur Verfügung gestellter Sanierungsfahrplan¹⁶ beizulegen, dessen Einhaltung im Rahmen des jährlichen UZ-Updates geprüft wird.

¹⁰ keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens und der UN Biodiversitätskonvention

¹¹ Atomkraftwerke in Bau und/oder in Planung

¹² [klimaaktiv Basiskriterien](#) in der jeweils gültigen Fassung. Für Vertragsabschlüsse (z.B. mit Bauträgern) und Prüfung der Nachhaltigkeitsleistung kann auf eine jeweils konkret gültige Fassung (z.B. 2017 oder 2020) verwiesen werden.

¹³ Es wird der Nachweis mittels klimaaktiv-Deklaration unter der Deklarationsplattform [baubook](#) (Wohngebäude) oder [baudock](#) (Dienstleistungsgebäude) empfohlen.

¹⁴ Als Neubauten oder sanierte Gebäude sind Gebäude zu verstehen, deren Baubewilligung bzw. umfassende Sanierung maximal 5 Jahre zurückliegt. Diese müssen die klimaaktiv Anforderung für Neubauten oder Sanierungen erfüllen. Abhängig von der Berechnung des Energieausweises (OIB 2011, OIB 2015, OIB 2019) kommt der entsprechende Kriterienkatalog zur Anwendung.

¹⁵ Im Rahmen von klimaaktiv bestehende Ausnahmeregelung (laut Kriterienkatalog 2017, Nachweisweg OIB 2015) zu Gas für Mehrfamilienhäuser und mehrgeschossigen Wohnbau: Eine klimaaktiv-Deklaration für Mehrfamilienhäuser (mehr als drei Wohneinheiten) ist nur dann möglich, wenn der Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen (Alternativen-Prüfung) lt. OIB Richtlinie 6, 2015 geprüft und vorgelegt (hochgeladen) wurde.

¹⁶ [klimaaktiv Leitfaden Sanierungsfahrplan](#)

2.3 Kriterien für Anlageprodukte mit Portfoliocharakter („Fonds“)

2.3.1 Auswahlkriterien

Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der nachhaltigen Anlageprodukte müssen in ihrer Breite und Tiefe geeignet sein:

- Emissionen zu identifizieren, die in einem oder mehreren der u.a. Themenbereiche überdurchschnittliches leisten
und/oder
- Emissionen zu identifizieren, die geeignet sind zur Lösung aktueller oder zukünftiger Probleme in einem oder mehreren der u.a. Themenbereiche beizutragen
und/oder
- Emissionen auszuschließen, deren Branchen, Aktivitäten oder Praktiken zu aktuellen oder zukünftigen Problemen in einem oder mehreren der u.a. Themenbereiche beitragen.

Dazu sind Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess für die nachhaltigen Anlageprodukte von der Prüfstelle zu beurteilen.

Für Unternehmen sind folgende Themenbereiche mit Unterstützung der Beispiele aus Tabelle 5 in Anhang 1¹⁷ zu prüfen:

Themenbereiche Unternehmen	
Corporate Governance, Unternehmenspolitik und Management	
Umwelt und Klima (Prozesse und Produkte)	Biodiversität, Arten-, Tier-, Landschafts- und Umweltschutz,
	Klimaschutz, Klimawandelanpassung
	Luft- und Wasserverschmutzung, Abfall (Einbringen gefährlicher Stoffe)
	Materialeffizienz; Ressourcenverbrauch, Umgang mit endlichen Rohstoffen, Recycling, Kreislaufwirtschaft
Anspruchsgruppen	MitarbeiterInnen
	Zulieferer
	KundInnen
	InvestorInnen
	Gesellschaft/Öffentlichkeit
Hinweis für die Bewertung von Themenfonds: Es müssen nur jene Themenbereiche beurteilt werden, die im Fokus der Anlagestrategie des nachhaltigen Finanzproduktes genannt werden. In diesem Fall sind die Punkte mit den in Tabelle 7a im Anhang 1 entsprechend der Produktkategorie angegebenen Gewichtungsfaktoren zu multiplizieren.	

Tabelle 1: Beurteilungsbereiche Auswahlkriterien Unternehmen

¹⁷ Die Beispiele in den Tabellen sind zur Unterstützung der Prüfstelle gedacht. Sie sind nicht als vollständig zu betrachten, und können laufend ergänzt werden. Zentrales Merkmal umweltzeichenkonformer Research-Methodik stellt ein Modell dar, welches in allen genannten Bereichen eine Vielzahl von Aspekten ebenso breit wie in die Tiefe gehend berücksichtigt.

Hinweis: Nicht-Wertpapierfonds haben sich bei der Auswahl ihrer Assets zudem an den unter den Punkt 2.4.1.2 und 2.4.1.3 formulierten Projektkategorien zu orientieren.

Für Staatsanleihen und staatsnahe Emittenten sind folgende Themenbereiche in Anlehnung an die Sustainable Development Goals (SDG) zu beurteilen¹⁸:

Themenbereiche Staatsanleihen/staatsnahe Emittenten	
Umwelt und Klima	Klimaschutz und Klimawandelanpassung, erneuerbare Energie
	Luft- und Wasserverschmutzung, Abfall, gefährliche Stoffe
	Biodiversität und Schutz der Ökosysteme
	Management der natürlichen Ressourcen (Ressourceneffizienz und Vermeidung problematischer Materialien), Kreislaufwirtschaft
Gesundheit und Soziales	Armut, soziale Ausgrenzung, Geschlechtergleichheit
	Arbeit und Gesellschaft
	Gesundheit und Ernährung, Zugang zu sauberem Wasser und Sanitäreinrichtungen
	Bildung
Wirtschaft und Governance	Wirtschaftliche Entwicklung und Innovation, Nachhaltige Produktion
	Governance und Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Gerechtigkeit
	Internationale Zusammenarbeit und Verträge

Tabelle 2: Beurteilungsbereiche Auswahlkriterien Staaten/staatsnahe Emittenten

Für Immobilien sind folgende Themenbereiche mit Unterstützung der Beispiele aus der Tabelle 6 in Anhang 1 zu beurteilen¹⁹:

Themenbereiche Immobilien	
Umwelt und Klima	Energieeffizienz und Primärenergiebedarf, Treibhauspotenzial
	Ressourceneinsatz und Materialeffizienz (z.B. Ökobilanz Baustoffe)
	Biodiversität, Boden (z.B. Begrünungsmaßnahmen, Flächenbedarf)
Gesundheit und Soziales	Schadstoffe und Belastungen (z.B. Emissionen)
	Mieter (z.B. Diversity, Gemeinschaftswohnprojekte)
	Benutzung und Infrastruktur (z.B. Barrierefreiheit)

Tabelle 3: Beurteilungsbereiche Auswahlkriterien Immobilienfonds

¹⁸ Beispielhaft können die Themenbereiche mit jenen Indikatoren veranschaulicht werden, die den Sustainable Development Goals (SDG) im [Global Indicator Framework for the SDG and the 2030 Agenda](#) hinterlegt sind (UN-Indikatorentabelle [hier](#), für die EU [hier](#))

¹⁹ Die Beispiele in den Tabellen sind als Unterstützung der Prüfstelle gedacht. Sie sind nicht als vollständig zu betrachten, und können laufend ergänzt werden.

Anhand der Indikatoren der Tabelle 7 in Anhang 1 sind Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess für jeden zutreffenden Themenbereich von der Prüfstelle nach folgendem Schlüssel auf Basis entsprechender Unterlagen und Nachweise zu bewerten:

nicht ausreichend erfüllt	kein UZ möglich
ausreichend erfüllt	1 Punkt
durchschnittlich erfüllt	2 Punkte
überdurchschnittlich erfüllt	3 Punkte

Die entsprechend der Produktkategorie in die Bewertung einfließenden Themenbereiche müssen zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens mindestens „ausreichend erfüllt“ sein.

2.3.2 Umsetzung der Auswahlkriterien

Im Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess sind Ansätze anzuwenden, die geeignet sind, die Auswahlkriterien bezüglich der Emissionen auch umzusetzen. Dazu findet sich in Tabelle 8 des Anhang 1 eine Reihe von Indikatoren, von denen mindestens vier, bei ausschließlicher Investition in Anleihen öffentlicher Emittenten mindestens zwei, angewendet werden müssen. Gemäß Tabelle 8 bzw. Tabelle 9 im Anhang 1 werden von der Prüfstelle entsprechend Punkte vergeben.

2.3.3 Anspruchsniveau

Unabhängig von der Qualität der Kriterien, der Methodik der Nachhaltigkeits-/ESG-Analyse und der Umsetzung der Auswahlkriterien ist der Umgang mit den Ergebnissen zu interpretieren.

Die meist in Form von Ratings oder Scores vorliegenden Resultate sind die Grundlage für den Investierbarkeitsstatus, der mehr oder weniger anspruchsvoll definiert sein kann.

Für nachhaltige Anlageprodukte mit Best-in-Class oder Absoluter Selektion

Die meisten nachhaltigen Anlageprodukte verwenden Best-in-Class-Ansätze oder absolute Investierbarkeitsgrenzen (z.B. Beste x %; alle Emissionen mit Rating >y). Zum Teil werden verschiedene Ansätze kombiniert.

Hier hat der Selektionsgrad innerhalb des Gesamtuniversums die größte Aussagekraft und es gelten für die Bewertung folgende Richtgrößen:

weniger als 25 % sind investierbar	5 Punkte
25 % bis 33 % sind investierbar	3 Punkte
33 % bis 50 % sind investierbar	1 Punkt
mehr als 50 % sind investierbar	kein UZ möglich

Diese Quoten beziehen sich auf das Gesamtuniversum vor Ausschlusskriterien²⁰.

Obige Selektionsgrade sollen auf Basis möglichst breiter Universen (z.B. STOXX600) und nicht für eventuell sehr eng definierte produktbezogene Universen (z.B. EUROSTOXX50) bzw. im Idealfall für die gesamte Coverage eines Research-Unternehmens ermittelt werden, um einen eventuellen (positiven oder negativen) Bias zu vermeiden.

Ergänzend zur reinen Quote kann – bei Grenzfällen – auch die Wirkung der Selektion auf die Branchenstruktur in die Bewertung einbezogen werden (z.B. Über-/ Untergewichtung einer problematischen bzw. einer positiven Branche).

Für nachhaltige Anlageprodukte mit Zielwerten auf Ebene des Gesamtportfolios

Einige nachhaltige Anlageprodukte ziehen keine scharfe Investierbarkeitsgrenze, sondern dürfen in grundsätzlich alle (nicht von Ausschlusskriterien betroffene) Emissionen investieren. Die Ratings bzw. Scores aus der positiven Nachhaltigkeitsanalyse werden zu einer Portfoliokennzahl aggregiert und die Nachhaltigkeitsziele auf dieser Ebene definiert (z.B. bei Score-Bandbreite von 0 bis 100 soll das Portfolio zumindest 75 erreichen). Für derartige Ansätze erfolgt eine Umrechnung des Portfolio-Mindestratings im Sinn der obigen Quotentabelle.

Für Themenprodukte

Bei Themenprodukten ergibt sich aus der Definition des Anlagethemas bereits eine (erste) Einengung. Je nach Homogenität und Spezifizierung des Anlagethemas (z.B. erneuerbare Energie versus Energie) erfolgt eine Orientierung an obigen Selektionsgraden.

Für Immobilienfonds und Nicht-Wertpapierfonds im Infrastrukturbereich

Für diese beiden Produktarten sind oben genannte quantitative Ansätze nicht anwendbar. Daher müssen diese Produkte in klar überdurchschnittliche Assets investieren, die einen signifikanten Nachhaltigkeitsbeitrag leisten (z.B. klimaaktiv-zertifizierte Immobilien, Investitionen in erneuerbare Energien,...). Je nach Anspruch (z.B. Erfüllung klimaaktiv Basiskriterien vs. klimaaktiv Gold) erfolgt eine Orientierung an obigen Selektionsgraden.

²⁰ Wenn dieses begründeterweise nicht vorliegt, sind die Quoten für das Gesamtuniversum nach Ausschlusskriterien in Abhängigkeit des durch Anwendung derselben bereits erfolgten Selektionsgrades entsprechend zu korrigieren.

Für Nicht-Wertpapierfonds muss zudem ein laufendes Monitoring der einzelnen Assets hinsichtlich der relevanten Nachhaltigkeitskriterien erfolgen, mit entsprechenden Konsequenzen bei Nicht-Erfüllung (z.B. Verbesserungsmaßnahmen).

2.3.4 Bonuspunkte

Im Rahmen des Umweltzeichens können bei entsprechendem Nachweis zusätzlich Bonuspunkte erworben werden (siehe Tabelle 4). Damit sollen Strategien honoriert werden, die zusätzlichen bzw. ergänzenden Nachhaltigkeitsnutzen verschaffen und den im Folgenden jeweils ausformulierten Anforderungen entsprechen.

2.3.4.1 Ausübung von Stimmrechten/Voting

Das Fondsmanagement übt seine Stimm- und Aktionärsrechte strukturiert und aktiv aus und verfolgt ein klares Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen. Die Stimmrechtsaktivitäten müssen, z.B. im Jahresbericht, zumindest aggregiert dokumentiert sein, damit die nachfolgend in Tabelle 4 angeführten Bonuspunkte vergeben werden können.

2.3.4.2 Engagement

Das Fondsmanagement verfolgt einen klaren und strukturierten Engagement-Ansatz. Die jeweiligen Aktivitäten müssen entsprechend dokumentiert sein. Damit die in Tabelle 4 angeführten Bonuspunkte vergeben werden können, muss ein jährlicher Report erstellt und öffentlich zugänglich gemacht werden, der zumindest auf aggregierte Weise darlegt, in welchen Bereichen (Themen) auf welche Weise Engagement stattgefunden hat.

2.3.4.3 Reduktionspfad des Carbon Footprints oder Carbon Risks

Anlageprodukte setzen verstärkt auf die Messung des Carbon Footprint/Risks, um ihre Klimawirkung zu erheben. Bei der Messung des Carbon Footprint/Risks des Portfolios in Verbindung mit einem publizierten, zumindest vier Jahre (ab UZ Zertifizierung) in die Zukunft reichenden Reduktionsplans, der jährlich überprüfbare Zielsetzungen enthält, können – jedoch nur in Kombination mit Engagement (siehe 2.3.4.2) – die in Tabelle 4 angeführten Bonuspunkte erworben werden. Die Compliance mit dem Reduktionsplan wird beim jährlichen UZ-Update geprüft.

2.3.4.4 Institutionelle Glaubwürdigkeit

Vertreibt eine Fondsgesellschaft ausschließlich (oder mit einem eindeutigen Schwerpunkt) nachhaltige Finanzprodukte und vertritt insgesamt eine jedenfalls im Kerngeschäft auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmenspolitik (Deklaration zu Nach-

haltigkeit in Kommunikation und unternehmerischen Handlungen) mit entsprechenden Maßnahmen inkl. adäquater Berichterstattung, kann der in Tabelle 4 angeführte Bonus vergeben werden. Für die Vergabe muss das gesamtheitlich nachhaltige Agieren des Finanzinstituts in allen relevanten Belangen (Kerngeschäft und abseits davon) nachgewiesen werden.

2.3.4.5 Für Immobilienfonds: Revitalisierung/Sanierung

Zur Erreichung der Klima- und Energieziele muss die Sanierungsrate erhöht werden. Neubauten nach entsprechendem Standard leisten dazu zwar einen Beitrag, können aber zu zusätzlicher Flächenversiegelung oder Zersiedelung führen. Angesichts des vielerorts vorhandenen Leerstands wird daher im Rahmen des UZ die Revitalisierung und/oder Nachverdichtung bestehender Flächen und Gebäude (z.B. Industriebrachen) und/oder eine auf rasche, über die Minimalanforderung infolge der klimaaktiv-Basiskriterien hinausgehende Sanierung ausgerichtete Strategie honoriert. Bei einem signifikanten, strukturellen Beitrag zur Flächenrevitalisierung und/oder Sanierung sowie entsprechendem Nachweis wird der in Tabelle 4 angeführte Bonus gewährt. Der Bonus kann nur gewährt werden, wenn auch soziale Aspekte und Trade-offs berücksichtigt werden (z.B. Gentrifizierung).

2.3.4.6 Bonusprozentpunkte (Tabelle)

Die hier angeführten Bonuspunkte sind Bonusprozentpunkte und werden nach der eigentlichen Punktbewertung bei entsprechender Erfüllung auf das Ergebnis aufgeschlagen.

Maßnahme	Kurzbeschreibung	Bonusprozentpunkte
Voting /Stimmrechtsausübung	Ausübung von Stimmrechten, Abstimmung auf Hauptversammlungen, Ergebnisveröffentlichung	3 %
Engagement	Struktureller Kontakt zu Unternehmen, Aufzeigen von Handlungsbedarf und Lösungsansätzen, Ergebnisveröffentlichung	3 %
Vergabe nur in Kombination mit Engagement: Reduktionspfad des Carbon Footprints/Risks	Messung des Carbon Footprints /Risks + mindestens vierjähriges Reduktionsziel und jährliche Zielsetzungen, Ergebnisveröffentlichung	In Kombination mit Engagement 5 %
Institutionelle Glaubwürdigkeit	Nachhaltiges Agieren des Finanzinstituts in allen Belangen, Unternehmensverantwortung	3 %

Kombination von zwei Maßnahmen		5 %
Kombination von drei Maßnahmen		7 %
Kombination von vier Maßnahmen		9 %
Für Immobilienfonds: Revitalisierung /Sanierung	Signifikante, strukturelle Revitalisierung vorhandener Flächen, ambitionierte Sanierung	5%

Tabelle 4: Übersicht Bonusprozentpunkte

2.3.5 Anforderung

Die für die Bereiche Auswahlkriterien (Punkt 2.3.1), Umsetzung der Auswahlkriterien (Punkt 2.3.2), Anspruchsniveau (Punkt 2.3.3) und Bonus (Punkt 2.3.4) vergebenen Punkte müssen mindestens 70 % der für die jeweilige Produktkategorie maximal erzielbaren Punktesumme betragen.

2.3.6 Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess

An Hand der Organisation des Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozesses ist nachzuweisen, dass die inhaltliche Entscheidung über die Zusammensetzung des „nachhaltigen Anlageuniversums“ von der wirtschaftlich/finanziellen Entscheidung zur Auswahl der Emissionen getrennt erfolgt.

Qualifikation, Qualität und Integrität der (internen oder externen) Organisation, die den Erhebungs- und Bewertungsprozesses durchführt, ist von der Prüfstelle an Hand der Dokumentations- und Qualitätsbeschreibung dieses Prozesses zu beurteilen. Folgende Punkte sind je nach Anwendbarkeit zu berücksichtigen.

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität
- Administrative Anforderungen
- Vertraulichkeit
- Organisation und Management; Qualitätssystem
- Personal
- Research Standards und Indikatoren
- Research und Evaluierung; Methoden und Prozesse
- Stakeholder Integration
- Aufzeichnungen; Berichte und andere Veröffentlichungen
- Subauftragnehmer
- Beschwerden und Berufungen
- Kooperationen

2.3.6.1 Für Unternehmen oder Staaten

Im Rahmen des Umweltzeichengutachtens muss nachgewiesen werden, dass die (interne oder externe) Organisation, die den Erhebungs- und Bewertungsprozess für Unternehmen und/oder Staaten durchführt, entsprechende Kompetenzen besitzt – z.B. mittels Anwendung bestimmter Qualitätsstandards (z.B. ISO 9001, TQM,...).

2.3.6.2 Für Immobilien

Ist die (interne oder externe) Organisation, die den Erhebungs- und Bewertungsprozess für Immobilien durchführt, nach einem der folgenden Standards akkreditiert, gilt dies als Nachweis für die Einhaltung:

- Allgemein beeideter/gerichtlich zertifizierter Sachverständiger/Gutachter/Ziviltechniker für Immobilien
- Zertifizierungsstelle für:
 - klimaaktiv Gebäudestandard, Österreichische Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (ÖGNB)/ Total Quality Building Assessment (TQB)
 - EU Green Building, Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft (ÖGNI)/ Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB)
 - Leadership in Energy and Environmental Design (LEED)
 - Building Research Establishment Environmental Assessment Methodology (BREEAM)

2.3.6.3 Für Nicht-Wertpapierfonds

Es muss zumindest eine vertiefte Due-Diligence-Prüfung erfolgen. Diese umfasst einen dokumentierten Prüfprozess, ein Set an geeigneten Kriterien, um den Nachhaltigkeitsbeitrag der (potentiellen) Assets beurteilen zu können sowie eine definierte Anforderung an die Tauglichkeit der (potentiellen) Assets für den Fonds aus Nachhaltigkeitssicht. Hierzu müssen entsprechende Nachweise über die (intern/extern) vorhandene Expertise erbracht werden.

2.3.7 Transparenz

Informationen zu

- grundlegenden Angaben über das nachhaltige Anlageprodukt
- Auswahlkriterien²¹
- Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess²²
- regelmäßigen Aktivitäten

sind aufzubereiten und transparent darzustellen. Die Prüfstelle beurteilt an Hand der europäischen Transparenzleitlinien für Nachhaltigkeitsfonds von EUROSIF (Euro-

²¹ „Investmentkriterien für Nachhaltigkeitsfonds“ in Transparenzkriterien EUROSIF

²² „Research-Verfahren“ und „Auswertung und Umsetzung“ in Transparenzkriterien EUROSIF

pean Sustainable and Responsible Investment Forum)²³ die Vollständigkeit und Transparenz der Darstellung.

Die vollständige Portfoliozusammensetzung der UZ Anlageprodukte (ist für den jeweiligen Vormonat auf der Webseite (Publikumsfonds) oder auf Anfrage (institutionelle Anlageprodukte) verfügbar.

Für die TOP 5 Emissionen²⁴ ist zu deklarieren, warum diese als besonders nachhaltig identifiziert wurden.

Nicht-Wertpapierfonds im Infrastrukturbereich müssen einen Report (nicht älter als ein Jahr) zum erzielten öko-sozialen Impact veröffentlichen oder auf Anfrage (institutionelle Anlageprodukte) verfügbar machen.

2.3.8 Investmentfondsgeschäft, Asset Management

Die Verwaltungsgesellschaften halten sich im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung an die über die Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG) erstellten Selbstregulierungen der österreichischen Investmentfondsindustrie.²⁵

Für jene Investmentfonds, die nicht in Österreich gemanagt werden, gelten vergleichbare nationale Selbstregulative. Ist ein solcher Standard nicht vorhanden, ist die Einhaltung der relevanten und anwendbaren Anforderungen der Selbstregulierungen der österreichischen Investmentfondsindustrie maßgebend und zu bestätigen.

²³ Die Transparenzkriterien die in dieser Richtlinie gefordert werden, befinden sich im Anhang 2, die komplette, deutschsprachige Version der Transparenzkriterien steht als Download [hier](#) zur Verfügung.

²⁴ Die fünf größten Positionen an einem Stichtag.

²⁵ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich die österreichische Investmentfondsindustrie darauf verständigt hat, dass nur jene Investmentfonds als „nachhaltige Investmentfonds“ kategorisiert werden dürfen, die den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens 49 entsprechen.

2.4 Kriterien für Anlageprodukte ohne notwendigen Portfoliocharakter

2.4.1 Green Bonds

2.4.1.1 Anforderungen an den Emittenten

Green Bonds, die eine Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen anstreben, können sowohl von Staaten, staatsnahen und anderen öffentlichen Emittenten als auch von Unternehmen und Finanzdienstleistern emittiert werden.

Unternehmen oder öffentliche Emittenten, welche die unter Punkt 2.2 genannten Ausschlusskriterien (für Unternehmen²⁶ respektive Staaten oder staatsnahe Emittenten) verletzen, können keine UZ-Zertifizierung für ihre Green Bonds erlangen.

Emittenten sind verpflichtet, Nachhaltigkeitsleistungen, die ihr Kerngeschäft betreffen, in der Second Party Opinion (SPO) darzustellen und in Bezug zu den Sustainable Development Goals (SDG) zu setzen.

2.4.1.2 Ausschlüsse auf Projektebene

Projekte, die über Green Bonds finanziert werden, dürfen den Ausschlusskriterien (Pkt. 2.2) der UZ Richtlinie nicht widersprechen.²⁷

Darüber hinaus sind alle Projekte, die in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb fossilenergiebetriebener Technologien (z.B. Ölförderungsanlagen, Gaskraftwerke) oder mit Effizienzsteigerungen im Bereich fossiler Energie stehen (z.B. effizientere Verstromung von Kohle, Erdöl und Gas, verbrauchsärmere Verbrennungsmotoren, Transport fossiler Energieträger,...) sowie Projekte, die Kohlenstoffabscheidung und -lagerung (CCS), nicht nachhaltigen Holzeinschlag (z.B. Slash-and-Burn, etc.) oder Großstaudämme betreffen, ausgeschlossen.

2.4.1.3 Positivkriterien auf Projektebene

Das UZ formuliert keine explizit technischen Kriterien für Projekte. Der Umweltzeichen-Antragssteller hat in der Second Party Opinion und mit Hilfe externer Quellen und Standards (z.B. EU Green Bond Standard, Green oder Social Bond Principles, Climate Bond Initiative oder andere) nachzuweisen, dass die im Green Bond enthaltenen Projekte von hinreichender Qualität in Bezug auf ihren ökologischen und/oder sozialen Impact sind.

Die geeigneten Projektkategorien umfassen, sind aber nicht beschränkt auf Projekte, die folgende Umweltziele verfolgen²⁸:

²⁶ Um die Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten, beziehen sich auf einen Anteil von mindestens 95% des Unternehmensumsatzes (bei Fracking & Ölsanden können andere Bezugsgrößen wie z.B. vorhandene Reserven, bei Energieerzeugung statt dem Umsatz auch die installierte Leistung herangezogen werden). Die Ausschlusskriterien gelten auch für konsolidierte Unternehmensbeteiligungen (> 50% Beteiligung).

²⁷ Für Projekte, die mittels Green Bonds finanziert werden, sind die Ausschlusskriterien auf das gesamte Investitionsvolumen anzuwenden.

²⁸ Vorschlag für eine [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates](#) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, COM(2018) 353

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz gesunder Ökosysteme

Darüber hinaus kann sich die Auswahl der Projekte an den Kategorien der Green Bond Principles, der Social Bond Principles oder der Sustainable Bond Guideline orientieren, sofern sie den unter Punkt 2.4.1.2 formulierten Anforderungen entsprechen.

Projekte müssen einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten (Sustainable Development Goals/SDGs). Dieser muss im Rahmen der Second Party Opinion (qualitativ und/oder quantitativ) entsprechend nachgewiesen werden.

2.4.1.4 Second Party Opinion (SPO)

Der Green Bond muss mittels einer SPO begutachtet werden. Die Stelle, welche die SPO durchführt, muss eine nachgewiesene Expertise in ökologischer Nachhaltigkeit und entsprechendes Research-Know-How (Anforderung analog zu Punkt 2.3.6) besitzen. Damit die Erstellung der SPO und Umweltzeichenprüfung aus einer Hand erfolgen kann, ist eine Akkreditierung beim VKI erforderlich. Dazu sind Referenzen und Nachweise zu erbringen, dass Expertise und Kompetenz zur Erstellung entsprechender SPOs vorhanden ist.

Die in den Green Bond Principles²⁹ formulierten Anforderungen an Integrität und Unabhängigkeit der Stelle, welche die SPO erstellt, müssen mindestens erfüllt sein.³⁰

Der/die UmweltzeichenprüferIn (UZ-akkreditiert) prüft:

- die Verwendung der Emissionserlöse
- den Prozess der Projektbewertung und –auswahl
- das Management der Erlöse
- die Berichterstattung
- den Emittenten sowie die Emission auf Einhaltung der vorliegenden UZ-Kriterien

Die Second Party Opinion muss dabei mindestens folgende Aspekte beinhalten:
Darstellung:

- des Emittenten inkl. Erwähnung eventueller Involvierung in Kontroversen/kontroversielle Aktivitäten sowie Darstellung der Nachhaltigkeitsleistung des Emittenten in dessen Kerngeschäft
- der ökonomischen, ökologischen und/oder sozialen Ziele sowie der finanziellen Mittel des Green Bonds
- der Verwendung der Erlöse und Beschreibung der durchgeführten und/oder geplanten Projekte
- der Auswahlprozesse für Projekte

²⁹ [Green Bond Principles](#)

³⁰ Erfolgt die SPO und UZ-Prüfung nicht aus einer Hand, ist im Gutachten nachzuweisen, dass die Anforderungen in Bezug auf die SPO erstellende Organisation erfüllt wurden.

- des Managements der Erlöse
- des Managements der nicht verteilten Erlöse aus dem Green Bond
- des Monitorings
- des Beitrags der Projekte zu den SDGs sowie des ökologischen/sozialen Impacts (geeignete quantitative/qualitative Indikatoren)
- zur SPO-durchführenden Stelle (Referenz/Nachweise) sowie zur Prüfmethodik

Zum Nachweis und zur Erlangung des UZ für einen Green Bond müssen die SPO sowie ein entsprechendes Prüfprotokoll an den VKI übermittelt werden.

Die SPO muss öffentlich zugänglich gemacht werden (online, Folder) und auf jeden Fall auf www.umweltzeichen.at zum Download bereitgestellt werden.

2.4.1.5 Reporting

Es erfolgt, z.B. im Rahmen des jährlichen UZ-Updates, eine jährliche Berichterstattung und Veröffentlichung mit mindestens folgenden Informationen:

- finanzielle Kennzahlen und Rahmenbedingungen
- Management der Erlöse
- Beschreibung der Projekte bzw. Verwendung der Erlöse
- Darstellung des Nachhaltigkeitsnutzens der Projekte (Status, Impact, erwartete vs. erzielte Werte, Maßnahmen, Projektbeitrag zu den SDGs...) für folgende Dimensionen³¹:
 - ökologisch
 - ökonomisch
 - sozial
- Additionalität der Projekte

Außerdem muss klar und transparent dargestellt werden, wie hoch der Anteil neuer bzw. refinanzierter Projekte ist und welche Maßnahmen vonseiten des Emittenten getroffen werden, um neue ökologische Projekte zu finanzieren.

Die jährliche Berichterstattung muss öffentlich zugänglich gemacht werden (online, Folder,...).

2.4.1.6 Pre- oder Post-Issuance

Die Kriterien gelten unabhängig davon, ob ein Green Bond vor (pre-issuance) oder nach Ausgabe (post-issuance) eine Zertifizierung mit dem UZ 49 anstrebt.

Im Fall einer post-issuance-Zertifizierung und daher bereits erfolgter und veröffentlichter SPO, muss vonseiten der UZ-Prüfstelle ein Ergänzungsgutachten vorgelegt werden, das Umweltzeichenkonformität attestiert.

³¹ Darstellung der genannten Dimensionen mittels geeigneter qualitativer und/oder quantitativer Indikatoren (z.B. Erzeugung erneuerbarer Energie, eingesparte CO₂-Emissionen,...). Die Methodik der Impactmessung muss beschrieben werden.

2.4.2 Nachhaltige Spar- und Giroprodukte

2.4.2.1 Anforderungen an das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut, das ein zu zertifizierendes Nachhaltiges Spar- oder Giroprodukt (in Folge: Sparprodukt) anbietet, muss dem/der GutachterIn einen ausgefüllten Fragenkatalog (siehe Anhang 3) zur institutionellen Glaubwürdigkeit vorlegen. Dieser Fragebogen muss entsprechend öffentlich auffindbar sein (z.B. Homepage).

Folgende Aspekte müssen dabei unter Berücksichtigung des gesamten Kreditinstituts beantwortet werden:

- Nachhaltigkeitsberichterstattung im Kerngeschäft (Finanzierungsaktivitäten) und abseits davon (z.B. Bewusstseinsbildung, Betriebsökologie)
- Vorhandensein allgemein gültiger und publik gemachter Veranlagungsrichtlinien, z.B. ökologische und/oder soziale Kriterien bei der Kreditvergabe, Veranlagung der Eigenanlage, Vorhandensein von Zertifizierungen, etc.
- Ökologische Anreize (z.B.: zinsfreie Kredite für ökologische Finanzierungen)
- Informationen zur Verwendung und zum Management der Spareinlagen
- Vorhandensein öko-sozialer Kompetenzen (fachliche Ausbildung der MitarbeiterInnen, Beratung durch einen Beirat, regelmäßige Schulungen, Beteiligung an wissenschaftlichen Studien,...)

2.4.2.2 Anforderungen an das Sparprodukt

Im Rahmen des Gutachtens muss dargelegt werden, wie Giro- oder Spareinlagen veranlagt und/oder Kredite vergeben werden. Dabei dürfen die für Projekte relevanten Ausschlusskriterien des UZ (siehe Punkt 2.2 und Punkt 2.4.1.2) nicht verletzt werden³².

- Projektbasierte Sparprodukte müssen im Gutachten nachweisen, dass die mit den nachhaltigen Spareinlagen finanzierten Projekte in die unter Punkt 2.4.1.3 formulierten Projektkategorien fallen.
- Sparprodukte ausgewiesener Öko- oder Ethikbanken³³ müssen darlegen, dass die (Kredit-)Finanzierungsrichtlinien umweltzeichenkonform sind (zumindest vollinhaltliche Erfüllung der Ausschlusskriterien, keine Finanzierung von in den Ausschlusskriterien formulierten Geschäftsfeldern)

³² Für Projekte, die mittels Nachhaltiger Giro-/Sparprodukte finanziert werden, sind die Ausschlusskriterien auf das gesamte Investitionsvolumen anzuwenden.

³³ Als Öko- oder Ethikbank kann eine Bank gelten, die ihre sämtlichen Bankgeschäfte neben Wirtschaftlichkeit auch entlang ökologischer und/oder sozialer Verträglichkeit ausrichtet. Diese institutsinternen Kriterien müssen öffentlich zugänglich sein und sich auf das gesamte Produktportfolio der Bank beziehen (Kreditvergaben, Spar-/Giroprodukte, Veranlagungen, etc.).

2.4.2.3 Rechnungskreisläufe und Kontrolle

Um die Glaubwürdigkeit des Umweltzeichens nicht zu gefährden, muss für Sparprodukte nicht ausgewiesener Öko- oder Ethikbanken nachgewiesen werden, dass die nachhaltigen Spareinlagen von den restlichen Rechnungskreisläufen des Kreditinstituts getrennt sind.

Zeitlich befristete Ausnahmen von dieser Regelung (z.B. bis zur Finanzierung neuer Projekte) sind umweltzeichenkonform – die durchschnittliche Dauer und operative Vorgangsweise in einem derartigen Fall sind im Gutachten jedoch darzulegen.

Für die zertifizierten Sparprodukte muss in jedem Fall dargelegt werden, wie die Kontrolle der Veranlagungskriterien erfolgt (intern/extern).

2.4.2.4 Transparenzanforderungen

Es muss öffentlich zugänglich gemacht werden (z.B. Homepage, Werbematerial,...):

- um welche Form von Nachhaltigem Sparprodukt es sich handelt (inkl. einer entsprechenden Produktbeschreibung)
- nach welchen Nachhaltigkeitskriterien die Giro-/Spareinlagen veranlagt bzw. die Projekte ausgewählt werden (z.B. im Rahmen einer entsprechend formulierten Anlagestrategie)
- wie die Giro-/Spareinlagen aktuell veranlagt sind/verwendet werden (zumindest jährlich aktualisierte, aggregierte Darstellung) bzw. welche Projekte aktuell mittels der nachhaltigen Giro-/Spareinlagen finanziert werden (Kurzbeschreibung von mindestens 5 ausgewählten Projekten).

2.5 Compliance (mit Gültigkeit für alle Anlageprodukte)

Anlageprodukte beinhalten Risiken, im Extremfall auch das Risiko des Totalverlustes. Die Entwicklung in der Vergangenheit lässt keinen Rückschluss auf die zukünftige Entwicklung zu. Nicht jedes Anlageprodukt ist für jede/n InvestorIn geeignet. Die Verwaltung, Dokumentation und der Vertrieb von Anlageprodukten unterliegen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Umweltzeichens - ebenso wie sich bei Vorliegen grober Kontroversen im Zusammenhang mit dem antragsstellenden Unternehmen das Österreichische Umweltzeichen die Zertifizierung vorbehalten darf.

Infolge neuer EU-Verordnungen im Bereich Sustainable Finance³⁴ (Taxonomie, Benchmarks, Offenlegung) müssen künftig als nachhaltig und/oder grün deklarierte und vermarktete Veranlagungsprodukte den in diesen Verordnungen formulierten Anforderungen entsprechen. Diese Anforderungen (z.B. Übergangsfrist, Berichterstattung, Taxonomie-Compliance, etc.) werden folglich zumindest auch umweltzeichenzertifizierte Finanzprodukte im Fondsbereich betreffen und sind dementsprechend ab Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise müssen (für neue Lizenznehmer) bei Antragsstellung oder (für bestehende Lizenznehmer) im Zuge der jährlichen Updateprüfung einmalig erbracht werden.

2.6 Information und Deklaration (mit Gültigkeit für alle Anlageprodukte)

Das Umweltzeichen ist so zu verwenden, dass irreführende Verwechslungen bzw. inhaltliche Assoziationen zu anderen, nicht ausgezeichneten Anlageprodukten des Zeichennutzers ausgeschlossen sind.

Je nach Produktkategorie ist in erkennbarem Zusammenhang mit der graphischen Abbildung des Umweltzeichens folgendes zu deklarieren:

„Umweltzeichen für „Produktkategorie“:

Das Österreichische Umweltzeichen wurde vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus für „*NAME DES FINANZPRODUKTS*“ verliehen, weil bei der Auswahl von *Aktien/Anleihen/Anteilscheinen/Immobilien* bzw. *mittels Giro-/Spareinlagen finanzierten Projekte*³⁵ neben wirtschaftlichen auch ökologische und soziale Kriterien beachtet werden. Das Umweltzeichen gewährleistet, dass diese Kriterien und deren Umsetzung geeignet sind, entsprechende Aktien/Anleihen /Anteilscheine bzw. Immobilien oder Projekte bzw. Veranlagungsformen auszuwählen. Dies wurde von unabhängiger Stelle geprüft. Die Auszeichnung mit dem Umweltzeichen stellt keine ökonomische Bewertung dar und lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung des Anlageproduktes zu.“

³⁴ https://ec.europa.eu/info/publications/180524-proposal-sustainable-finance_de#investment

³⁵ je nach Assetklasse/Kategorie

ANHANG 1

Tabelle 5: beispielhafter Beurteilungsleitfaden (zur Unterstützung der Prüfstelle)

	Beurteilung folgender Bereiche	kontroverse Geschäftsfelder und Aktivitäten
Corporate Governance, Unternehmenspolitik und Management	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensleitbild und -ziele • Qualität der Geschäftsberichterstattung • Qualität der Umweltberichterstattung • Qualität der Sozialberichterstattung • Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung • Audits • Vorhandensein von zertifizierten oder validierten Umweltmanagementsystemen (EMAS, ISO 14001), diesbezügliche Auszeichnungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Korruption • Insiderhandel • Bilanzfälschungen
Biodiversität, Arten-, Tier-, Landschafts und Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Tierversuche • artgerechte Tierhaltung • Antibiotika, Hormone in der Tierhaltung • Einsatz von Mineräldüngern und Pestiziden bei der landwirtschaftlichen Produktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Arten- und Altersvielfalt bei Waldbewirtschaftung/Holznutzung/Landwirtschaft • Nachhaltiger Fischfang • Erhaltung, Wiederherstellung, Entwicklung des Naturhaushaltes und seiner Leistungsfähigkeit • Erhaltung von Erholungseignung, Kultur- und Naturdenkmälern • Erhaltung traditioneller Nutzungsformen
		<ul style="list-style-type: none"> • Tierversuche • Handel mit Kosmetika oder Pharmazeutika für die Tierversuche durchgeführt wurden • Pestizide • organische Schadstoffe • chlororganische Massenprodukte • Rodungen • Gewerbe- und Tourismusinvestitionen (Flächenumwidmungen, Schilifte, Kraftwerke, Straßenbau, Flussregulierungen)

Tabelle 5: beispielhafter Beurteilungsleitfaden (zur Unterstützung der Prüfstelle)

	Beurteilung folgender Bereiche	kontroverse Geschäftsfelder und Aktivitäten
<p>Klimaschutz & Klimawandelanpassung</p>	<p><i>Energie</i> Forschung, Entwicklung, Gewinnung, Nutzung auf den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> • erneuerbare Energiequellen Solarzellen/ Solarenergie, Photovoltaik, Brennstoffzellen, Wasserkraft, Windräder/ Windenergie/ Windpark, Nutzung der Wärme von Erde und Ozeanen/ Geothermische Energie/ Geothermie (Erdwärme), Biomasse, Rohstoffrückgewinnung, Biodiesel <ul style="list-style-type: none"> • Energieeffizienz • Mehrfachnutzung • Energieeinsparung • Erhöhung des Wirkungsgrades <p>in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wärmeversorgung • Strom • Speichersysteme • Antriebs- und Transportsysteme • Technologien • Produkte <p><i>Chemie</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz klimaschädigender Substanzen (HFCKW, CKW etc.) • Maßnahmen zur Reduktion klimaschädigender Substanzen CO2, Methan etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erdöl • Energie • Autoindustrie • Flugzeugindustrie • Förderung und Nutzung fossiler Energieträger • Herstellung/Verwendung ozonabbauender Substanzen (HFCKW, CKW etc.)
<p>Luft- und Wasserverschmutzung, Abfall (Einbringen gefährlicher Stoffe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wasseremissionen • Wasserklärung, Abwasserreinigung, Abwasserreinhaltung, Anlagenbau zur Reinhaltung von Wasser, Wasseraufbereitung • Luftemissionen • Abfall • gefährliche Abfälle • Recycling • Abfallvermeidung • Benchmarks zum Branchenschnitt, best available technology • Entwicklung (Verbesserung) Forschung, Entwicklung, Produkte, Technologien zu Reduktion/Vermeidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die bei Produktion, Transport, Vertrieb und Entsorgung von Gütern und Dienstleistungen Luft, Boden, Wasser und Lebewesen mit Schadstoffen, Lärm oder Wärme stark belasten

Tabelle 5: beispielhafter Beurteilungsleitfaden (zur Unterstützung der Prüfstelle)

	Beurteilung folgender Bereiche	kontroverse Geschäftsfelder und Aktivitäten
Materialeffizienz; Ressourcenverbrauch, Umgang mit endlichen Rohstoffen, Recycling, Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten z.B. durch reparaturfreundliche Gestaltung • Anbieten von Dienstleistungen statt Produkten • Anbieten von Reparatur und Servicedienstleistungen • ökologisch verträgliche, nachwachsende Baumaterialien • Entwickeln und Betreiben ressourceneffizienter Wassertechnik, • Verbesserung der Rückbaubarkeit und Recyclingfähigkeit • Ersatz nicht regenerativer Rohstoffe durch regenerative Rohstoffe • Ressourcenschonendes Produktdesign 	<ul style="list-style-type: none"> • Bergbau • Rohstoffe • Förderung und Nutzung fossiler Rohstoffe
MitarbeiterInnen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz • Kennzahlen, Maßnahmen usw. (ILO 155) • Unfall und Krankenversicherung • Mitbestimmungsmöglichkeiten(z.B. betriebliches Vorschlagswesen). • Mitarbeiterbeziehungen mit Dialog fördern • überdurchschnittliche Weiterbildungsmöglichkeiten (z.B. mehr als 50 % der Beschäftigten nehmen jährlich an Weiterbildungsmaßnahmen teil). • über gesetzliche Anforderungen hinausgehende besondere Sozialleistungen z.B. Pensionsversicherungen • überdurchschnittliche Förderung von Frauen • Förderung von ethnischen oder sozialen Minderheiten • die Zahlung angemessener Löhne („living wages“) (ILO 131) • Sozialpläne bei Umstrukturierungen, Schließung oder Verlagerung von Standorten • Arbeitszeit, Stunden/freie Tage (ILO 1, 14, 106) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen (ILO 87 98) • keine Zwangsarbeit (ILO 29, 105) . • keine Kinderarbeit (ILO 138, 182) • keine Diskriminierung am Arbeitsplatz (ILO 100, 111) • systematische, grobe Verstöße gegen Gesetze, die ArbeitnehmerInnen betreffen

Tabelle 5: beispielhafter Beurteilungsleitfaden (zur Unterstützung der Prüfstelle)

	Beurteilung folgender Bereiche	kontroverse Geschäftsfelder und Aktivitäten
Zulieferer	Lieferanten/Subunternehmen/Auftragnehmer <ul style="list-style-type: none"> • faire Preise an ProduzentInnen • Monitoring der Lieferanten hinsichtlich definierter sozial/ökologischer Kriterien • nachhaltige Beziehungen zu Zulieferern 	<ul style="list-style-type: none"> • unfaire Preispolitik, Absprachen • Niederlassung/Handelsbeziehungen in/zu menschenrechtlich bedenklichen Gebieten • Gesetzesverletzungen, Verurteilungen aufgrund von Verstößen gegen die Menschenrechte • unlautere Praktiken
KundInnen	KonsumentInnen <ul style="list-style-type: none"> • Serviceleistungen • Kundenzufriedenheit erheben/bewerten • CRM (Customer Relationship Management) • überdurchschnittliche Produkthaftung • Schadensersatz • freiwillige Produktkennzeichnungen nach Normen/ Richtlinien etc. • Informationspolitik zu Kunden, Information der Öffentlichkeit • Installation von unternehmenseigenen Qualitätsmanagement-Systemen und Ombudsstellen für Kundenbeschwerden Teilnahme an außergerichtlichen Schlichtungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Nichteinhaltung von Gesetzen (Konsumentenschutz) • Unlautere Praktiken

Tabelle 5: beispielhafter Beurteilungsleitfaden (zur Unterstützung der Prüfstelle)

	Beurteilung folgender Bereiche	kontroverse Geschäftsfelder und Aktivitäten
InvestorInnen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Informationen über soziale und Umweltkriterien • Nachvollziehbarkeit der Informationen • Geschäftsgebaren 	
Gesellschaft/Öffentlichkeit	<p>Gesellschaft allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> • signifikante Spenden/Sponsoring für wohltätige Zwecke/Kultur • Offenlegung von Zuwendungen (Politik/Entscheidungsträger) • Offenlegung von Lobbying-Aktivitäten • Beziehungen zu Behörden <p>lokal betroffene Anspruchsgruppen/Unternehmensstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Menschenrechtssituation in den Ländern der Betriebsstandorte • Bewertung (Methoden/Routinen) der sozialen & ökologischen Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten auf die Regionen der Betriebsstandorte • Sicherheit der Produktionsstätte • Zusammenarbeit mit NGOs vor Ort • Interaktion mit der Bevölkerung • die Reinvestition der Gewinne vor Ort • Besetzung des Managements mit Personen aus der jeweiligen Region • Vermeidung der Substitution lokaler Produkte 	<ul style="list-style-type: none"> • Nichteinhaltung von Gesetzen (Korruption, Steuerhinterziehung)

Tabelle 6: Beurteilungsindikatoren Immobilien

	Beurteilung folgender Bereiche	kontroverse Geschäftsfelder und Aktivitäten
Energieeffizienz und Primärenergiebedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Energieausweis • Heizwärmebedarf • Primärenergiebedarf • Treibhauspotenzial • Kühlbedarf • Qualität der thermischen Gebäudehülle • Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung • Luftdichtmessung • Einsatz erneuerbare Energieträger für Heizwärme/Kühlung • Photovoltaikanlage • Solarthermische Anlagen • Verschattungssysteme • Energiesparende Beleuchtung • Stromversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger • Flächenkühlung 	
Ressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Ökobilanz des Gebäudes (z.B. OI3 Index) • Ausschluss klimaschädlicher Substanzen (HFKW Freiheit) • PVC freie Baustoffe • Baustoffe mit anerkannten Umweltzeichen für besonders gute ökologische Eigenschaften • Rückbau-, Recycling- und Entsorgungseigenschaften der eingesetzten Baustoffe und Bauteile • Wassersparende Sanitärarmaturen • Rückbaukonzept 	

Tabelle 6: Beurteilungsindikatoren Immobilien

Biodiversität, Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten • Erhaltung von Strukturen, die Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen • Wiederherstellung von Strukturen, die Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen • Neupflanzung von Hecken- oder Gehölzen, vertikale Begrünung und andere Bepflanzungsmaßnahmen • Erhaltung von dauerhaften Wasserstellen für Tiere • Beschränkung der Bodenbearbeitung (keine rein gestalterischen Bodenbearbeitungen) • Maßnahmen zum Schutz von Tieren (z.B. Vogelanprallschutz an Glaswänden, Schutzzäune) 	
Schadstoffe und Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Messung der Raumluftqualität (VOC) • Lüftungsanlagen mit Feuchterückgewinnung • Verwendung emissionsarmer Produkte und Baustoffe (z.B. Wandfarben, Holzwerkstoffe) • Maßnahmen zur Reduktion von Lärmbelastungen (Schallschutzfenster, Entkoppelung) • Erhebung und Sanierung von Altlasten (Asbest, Blei etc.) 	
Mieterschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftsräume • Möglichkeiten zur Interaktion der Generationen • Förderung von sharing Aktivitäten, Reparatur und Servicedienstleistungen • Mitbestimmungsmöglichkeiten • Mobile und flexible Gestaltung der Wohneinheiten • organisierter Hausmeister- oder Servicedienst • soziale Mietzinsgestaltung (inkl. Berücksichtigung marginalisierter Gruppen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mieter, die in den Geschäftsfeldern tätig sind die unter Pkt. 2.1 ausgeschlossen sind

Tabelle 6: Beurteilungsindikatoren Immobilien

Benutzung und Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none">• Barrierefreier Zugang zu Wohneinheiten• Infrastruktureinrichtungen in 1000m Entfernung (z.B. Nahversorger, Kindergarten, Schulen, medizinische Versorgung, Dienstleister)• Anbindung öffentlicher Verkehr in 1000m Entfernung• Radwegenetz• Fahrradabstellplätze (überdacht, absperrbar)• Abstellplätze für Kinderwagen• Messeinrichtungen zur getrennten Erfassung von Verbrauchs-daten für Mieteinheiten (Strom, Wärme)• Mülltrennung (nahe, leicht zugänglich)• Tageslichtversorgung• Lebenszykluskosten	
-----------------------------	--	--

Tabelle 7: Erfüllungsgrad Auswahlkriterien

Punkte	Erfüllungsgrad	Beurteilung
0	nicht ausreichend erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> weder die Auswahlkriterien des Fonds noch die Erhebungsmethode (Kriterienkataloge, Fragebögen, Unternehmensprofile) berücksichtigen diesen Themenbereich der Themenbereich wird in den Auswahlkriterien des Fonds genannt, findet aber keine Entsprechung in der Erhebungsmethode der Einfluss der Aspekte des Themenbereichs auf die Bewertung ist nicht nachvollziehbar
1	ausreichend erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> die Erhebungsmethode berücksichtigt einige wesentliche Aspekte des Themenbereichs der Einfluss der Aspekte auf die Bewertung ist nachvollziehbar die Zugehörigkeit zu Risikobranchen und kontroversen Aktivitäten führen zu einer Abwertung die Einhaltung von Mindeststandards, die auf internationalen Konventionen beruhen wird beurteilt
2	durchschnittlich erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> die Erhebungsmethode berücksichtigt viele wesentliche Aspekte des Themenbereichs der Einfluss der Aspekte auf die Bewertung ist nachvollziehbar qualitative und quantitative Indikatoren werden angewendet den Branchenhintergrund des Unternehmens wird durch eine den wesentlichen Faktoren angepassten Gewichtung wird Rechnung getragen und eine Anwendung branchenspezifischer Kriterien erfolgt der Verstoß gegen Mindeststandards, die auf internationalen Konventionen beruhen führt zu einer Abwertung
3	überdurchschnittlich erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> die Erhebungsmethode berücksichtigt entsprechend viele, wesentliche Aspekte um den Themenbereich möglichst vollständig und umfassend zu erfassen der Einfluss der Aspekte auf die Bewertung ist nachvollziehbar für die überwiegende Zahl der Kriterien werde qualitative und quantitative Indikatoren angewendet die Kriterien sind geeignet, Aktivitäten zu erheben und zu beurteilen, die deutlich über Mindeststandards liegen die Zugehörigkeit zu Risikobranchen und kontroversen Aktivitäten führen zu einem Ausschluss aus dem Anlageuniversum der Verstoß gegen Mindeststandards, die auf internationalen Konventionen beruhen, führen zu einem Ausschluss aus dem Anlageuniversum

Tabelle 7a: Gewichtung für Themenfonds

Themenbereiche		Kategorie der nachhaltigen Finanzprodukte	
		NF	TF
Corporate Governance, Unternehmenspolitik und Management		1	1
Umwelt und Klima (Prozesse und Produkte)	Biodiversität, Arten-, Tier-, Landschafts- und Umweltschutz	1	(4)*
	Klimaschutz, Klimawandelanpassung	1	(4)*
	Luft- und Wasserverschmutzung, Abfall (Einbringen gefährlicher Stoffe)	1	(4)*
	Materialeffizienz; Ressourcenverbrauch, Umgang mit endlichen Rohstoffen, Recycling, Kreislaufwirtschaft	1	(4)*
Anspruchsgruppen	MitarbeiterInnen	1	1
	Zulieferer	1	1
	KundInnen	1	1
	InvestorInnen	1	1
	Gesellschaft/Öffentlichkeit	1	1
Bei Themenfonds müssen nur jene Themenbereiche beurteilt werden, die im Fokus der Anlagestrategie des nachhaltigen Finanzproduktes genannt werden. In diesem Fall können die Punkte mit den hier angegebenen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden. Im Fall, dass auch die anderen Bereiche (z.B. Corporate Governance) und Anspruchsgruppen in die Bewertung einfließen, ist keine Gewichtung möglich.			

Tabelle 8: Erfüllungsgrad, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess

Indikator	Beispiel für die Bewertung	Emittenten	
		Unternehmen	Staaten/ staatsnahe
es erfolgt eine Bewertung der Branche mit Konsequenzen für die Bewertung der Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Gewichtung einzelner Bereiche Automobilbranche: stärkere Gewichtung des Produkts Textilbranche: stärkere Gewichtung des Produktionsprozesse 	2	-
Divestment	<ul style="list-style-type: none"> • struktureller Ausstieg aus klimaschädlichen Branchen und Unternehmen 	2	
es ist nachvollziehbar welche Dokumente zur Bewertung der Kriterien herangezogen werden	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechende Qualitätskontrolle ist implementiert • Profile dokumentieren die Herkunft der jeweiligen Informationen 	2	2
Befragungen lokaler Stakeholder werden punktuell durchgeführt, z.B. für Unternehmensstandorte in Risikoregionen und/oder Risikobranchen	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben in Unternehmensberichten werden durch Kontakt lokaler Gewerkschaften/Betriebsräte auf Plausibilität geprüft 	2	-
Anteil aktueller Unternehmensbewertungen/Bewertungen öffentlicher Emittenten ist hoch	<ul style="list-style-type: none"> • die Anzahl der Bewertungen, älter als 1 Jahr, liegt unter 50% 	2	2
Unternehmensbesuche werden für die Bewertung durchgeführt	<ul style="list-style-type: none"> • es existiert ein Netzwerk, das es erlaubt auch Unternehmensrecherchen vor Ort durchzuführen 	2	-
Die relevanten Unternehmensdokumente werden ausgewertet	<ul style="list-style-type: none"> • in der Prozessbeschreibung ist festgelegt, welche Medien/Datenbanken/andere Quelle ausgewertet werden • Unternehmensprofile dokumentieren die Herkunft der jeweiligen Informationen 	2	-

Tabelle 8: Erfüllungsgrad, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess

Indikator	Beispiel für die Bewertung	Emittenten	
		Unternehmen	Staaten/ staatsnahe
Relevante - vom Unternehmen bzw. Emittenten unabhängige – Informationsquellen, insbesondere von NGOs, werden ausgewertet, systematische Medienrecherche wird durchgeführt	<ul style="list-style-type: none"> in der Prozessbeschreibung ist festgelegt, welche Medien/Datenbanken/NGOs Publikationen/andere Quelle ausgewertet werden aus Länderprofilen geht hervor, welche Quellen ausgewertet wurden 	2	2
Kriterien sind geeignet auch Aktien/Anleihen von Finanzierungsgesellschaften zu bewerten	<ul style="list-style-type: none"> Kriterien bewerten die Umweltrelevanz der Projekte einer Umweltanleihe einer Finanzierungsgesellschaft 	2	2
Relevante Kriterien werden für Lieferanten (supply chain) angewendet	<ul style="list-style-type: none"> Monitoringsysteme für die Lieferanten fließen in die Bewertung ein unterzeichnete Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Lieferanten fließen in die Bewertung ein 	2	-
Es erfolgt eine Bewertung der Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> es werden nur Unternehmen akzeptiert, die von Wirtschaftsprüfern testierte Nachhaltigkeitsberichte nach GRI G4 legen 	2	-
Die Ausrichtung des Fonds wird von einem Beirat kontinuierlich beraten.	<ul style="list-style-type: none"> Beirat zusammengesetzt aus verschiedenen Stakeholdergruppen Das Gremium berät über Empfehlungen und Ausschlüsse betreffend des Fonds 	2	2

Tabelle 9: Erfüllungsgrad, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess für Immobilien

Indikator	Bewertung/Beispiele für die Bewertung	Immobilien
Nachhaltigkeitsbewertungen folgender Gebäudegütesiegels für Immobilien werden in die Bewertung einbezogen	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlich zur Erfüllung der klimaaktiv Basiskriterien erfolgt eine Deklaration/Zertifizierung des Gebäudes nach ÖGNB/TQB (750 - 900 Punkte); klimaaktiv Silber (750 - 900 Punkte), EU Green Building, ÖGNI/DGNB, LEED, BREEAM, NaWoh_Nachhaltiger Wohnungsbau, imug_Nachhaltigkeitsmonitor für Immobilien, GRESB – Global Real Estate Sustainability Benchmark 	2
Nachhaltigkeitsbewertungen folgender Gebäudegütesiegels für Immobilien werden in die Bewertung einbezogen	<ul style="list-style-type: none"> klimaaktiv Gebäudestandard Gold bzw. ÖGNB/TQB (ab 900 Punkten) 	6
Es erfolgt eine Besichtigung der Immobilie und der Umgebung im Rahmen der Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> Angaben auf Plänen, Zertifikate etc. werden durch Besichtigung auf Plausibilität geprüft 	1
Die relevanten Dokumente zur Bewertung der Immobilien werden ausgewertet	<ul style="list-style-type: none"> in der Prozessbeschreibung ist festgelegt, welche Dokumente ausgewertet werden 	1
Unterlagen zur Bewertung der Immobilien sind aktuell	<ul style="list-style-type: none"> aktuelle Analyse von Bestandsimmobilien Sanierungsunterlagen etc. 	1
Es ist nachvollziehbar welche Dokumente zur Bewertung der Immobilien herangezogen werden	<ul style="list-style-type: none"> entsprechende Qualitätskontrolle ist implementiert 	1
Die Ausrichtung des Fonds wird von einem Beirat kontinuierlich beraten	<ul style="list-style-type: none"> Beirat zusammengesetzt aus verschiedenen Stakeholdergruppen Beirat berät über Aufnahme von Immobilien. 	1

ANHANG 2

Ausgewählte Richtlinienkategorien der EUROSIF Transparenz-Leitlinien

1. Grundlegende Informationen	
Die Fondsgesellschaft	
1a	<p>Wie lautet der Name der Fondsgesellschaft, welche den/die Fonds verwaltet, für den/die dieser Kodex gilt.</p> <p>Machen Sie allgemeine Angaben zur Fondsgesellschaft, welche den/die Fonds verwaltet, für den/die dieser Kodex gilt (z.B. Name, Adresse, Internetseite ...).</p>
1b	<p>Beschreiben Sie bitte allgemein die Philosophie der Fondsgesellschaft mit Blick auf die Berücksichtigung von ESG-Kriterien.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist die Philosophie der Fondsgesellschaft in Bezug auf ESG-Kriterien auf deren CSR-Strategie abgestimmt oder von ihr inspiriert? Ja/Nein. Wenn ja, fügen Sie bitte einen Link zur CSR-Strategie des Unternehmens ein. Falls nein, erläutern Sie, warum nicht. • Hat die Fondsgesellschaft die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (PRI) unterzeichnet? Falls ja, fügen Sie bitte den Link zu Ihrem PRI-Report bzw. die Antwort zum Bewertungsfragebogen ein. Falls nein, erläutern Sie, warum nicht. • Ist der Fondsmanager Unterzeichner oder Mitglied einer anderen nationalen oder internationalen Initiative, die Nachhaltigkeit im Finanzsektor fördert? Falls ja, nennen Sie diese bitte. • Verfügt die Fondsgesellschaft über eine ESG-Engagement-Strategie? Wenn ja, bitte beschreiben Sie die Strategie, indem Sie deren Ziele und Methoden umreißen und/oder fügen Sie einen Link zur Engagement-Strategie ein, sofern dieser offen zugänglich ist. Falls nein, erläutern Sie, warum nicht. • Verfügt die Fondsgesellschaft über Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten? Wenn ja, beschreiben Sie bitte die Grundsätze, indem Sie deren Ziele und Methoden umreißen und/oder fügen Sie einen Link zu den Grundsätzen ein, sofern dieser offen zugänglich ist. Falls nein, erläutern Sie, warum nicht. • Beschreiben Sie bitte, wie die Fondsgesellschaft oder die Unternehmensgruppe dazu beiträgt, Nachhaltige Geldanlagen zu fördern und weiterzuentwickeln.
1c	<p>Beschreiben oder listen Sie Ihre nachhaltigen Anlageprodukte auf und die spezifischen Ressourcen, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihren Nachhaltigkeits-Aktivitäten zur Verfügung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitte beschreiben Sie kurz Ihre nachhaltigen Anlageprodukte (Anzahl, Assets under Management, Strategien, ...). • Beschreiben /spezifizieren Sie bitte die Ressourcen, welche die Fondsgesellschaft bereitstellt (Organisation, internes oder externes ESG-Research, Portfolio-Management Team,...) und geben Sie an, wo diese Informationen erhältlich sind.
1d	<p>Wie sehen Inhalt, Häufigkeit und Wege der Informationsvermittlung aus, mit denen die Fondsgesellschaft Anleger über die berücksichtigten ESG-Kriterien informiert?</p>
Die Nachhaltigkeitsfonds	
1e	<p>Bitte geben Sie den/die Name/n des/der Fonds an, für den/die dieser Kodex gilt, sowie die entsprechenden Hauptcharakteristika.</p> <p>Bitte beschreiben Sie die Hauptcharakteristika des/der Fonds: geographische Ausrichtung, Fondstyp, Nachhaltigkeitsansatz (verwenden Sie bitte die Klassifikation, die von Euro-sif/EFAMA vorgegeben wird).</p>
1f	<p>Was versucht /versuchen diese/r Fonds durch die Berücksichtigung von ESG-Kriterien zu erreichen?</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Bitte beschreiben Sie die Ziele, z.B.: Finanzierung eines spezifischen Sektors, Risikoreduzierung, Unterstützung besserer CSR-Strategien, Entwicklung neuer Wertschöpfungsmöglichkeiten. • Falls ein Teil des/der Fonds in nicht notierten Unternehmen mit hohem sozialen oder regionalem Nutzen oder einer Impact Investment-Relevanz investiert ist/sind, geben Sie bitte Details dazu an.
--	---

2. Vorgehensweise zur ESB-Evaluierung von Unternehmen	
2a	<p>Welche grundlegenden Prinzipien zeichnen die ESG-Research-Methodik aus? Beschreiben Sie bitte die Prinzipien, Standards oder Normen, auf denen die ESG-Analyse in Bezug auf die drei Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung basiert. Machen Sie bitte, falls zutreffend, kurz Angaben darüber, wie Stakeholder mit einbezogen werden.</p>
2b	<p>Welche internen und externen Ressourcen werden genutzt, um das ESG-Research durchzuführen? Bitte beschreiben Sie die allgemeinen Informationsquellen, die für das ESG-Research genutzt werden: interne Analyse, externe Analyse, Nachhaltigkeits-Ratingagenturen, sonstige externe Informationsquellen.</p>
2c	<p>Welche ESG-Analysekriterien werden angewendet? Geben Sie die (Haupt-)Kriterien für die drei Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG) an. Falls diese Kriterien in Abhängigkeit von Branche, geographischen Zonen, Unternehmensform usw. variieren, erläutern Sie dies bitte genauer und führen Sie gegebenenfalls ein Beispiel an.</p>
2d	<p>Wie sieht Ihre ESG-Analyse und Evaluierungs-Methodik aus (wie ist das Investmentuniversum aufgebaut, wie das Rating-System, ...)? Beschreiben Sie das ESG-Evaluierungs- oder Ratingsystem und wie es aufgebaut ist, indem Sie darlegen, wie die verschiedenen ESG-Kriterien gegliedert sind. Führen Sie bitte, falls angebracht, ein Beispiel an.</p>
2e	<p>Wie häufig wird die ESG-Evaluierung überarbeitet? Erklären Sie kurz den Prozess, mit dem Sie die Evaluierungsmethodik auf dem neuesten Stand halten und wer daran mitwirkt. Erklären Sie, falls zutreffend, ob die Methodik sich in den letzten zwölf Monaten geändert hat und die wichtigsten Änderungen.</p>

3. Der Fondsmanagement-Prozess	
3a	<p>Wie werden ESG-Kriterien bei der Festlegung/Definition des Anlageuniversums berücksichtigt? Beschreiben Sie, falls zutreffend, die Kriterien und den daraus resultierenden Selektionsgrad.</p>
3b	<p>Wie berücksichtigen Sie ESG-Kriterien beim Aufbau des Portfolios? Beschreiben Sie bitte, wie Sie ESG-Kriterien mit der Finanzanalyse oder dem Portfolio-Management verbinden. Beschreiben Sie insbesondere, wie die Ergebnisse der Analyse der einzelnen Dimensionen (E, S und G) in den Investment/Divestment-Prozess eingebracht werden. Machen Sie Angaben zu den Divestments, die im vergangenen Jahr aufgrund von ESG-Kriterien vorgenommen wurden. Erklären Sie gegebenenfalls außerdem, wie mögliche ESG-Bewertungen definiert werden und wie Sie mit Unternehmen umgehen, die nicht Gegenstand einer ESG-Analyse sind.</p>
3c	<p>Verfolgen die Fonds einen spezifischen ESG-Engagement-Ansatz? Was verstehen Sie unter Engagement? Wie wählen Sie die Unternehmen/Bereiche für Ihre Engagement- Aktivitäten aus und welche Auswirkungen haben diese auf das Portfolio-Management des/der Fonds? Wer unternimmt das Engagement im Interesse des Fonds (interner und/oder externer Anbieter)?</p>
3d	<p>Verfügen die Fonds über spezielle Grundsätze zur Stimmrechtsausübung mit Berücksichtigung von ESG-Kriterien? Ja/Nein</p>
3e	<p>Beteiligen sich die Fonds an Wertpapierleihgeschäften? Wenn ja, (i) gibt es Richtlinien zum Rückruf der Wertpapierleihen, damit die Stimmrechte ausgeübt werden können?</p>

	(ii) berücksichtigt der Auswahlprozess der Gegenpartei ESG-Kriterien?
3f	Mach/en der/die Fonds Gebrauch von Derivaten? Wenn ja, machen Sie bitte Angaben zu deren (i) Eigenschaften (ii) Zielen (iii) möglichen Grenzen in Bezug auf das Risiko (iv) falls zutreffend, deren Auswirkung auf die Nachhaltigkeits-Qualität des Fonds.
3g	Wurde ein Teil der/des Fonds in nicht notierte Unternehmen investiert, die starke soziale Ziele verfolgen? Falls ja, beschreiben Sie bitte in ein bis zwei Sätzen die Ziele dieser Investition.

4. Kontrollen und ESG-Berichterstattung	
4a	Welche internen und externen Verfahren werden angewandt, die sicherstellen, dass das Portfolio die in Abschnitt 3 dieses Kodex definierten ESG-Kriterien erfüllt? Wer führt die Kontrollen mit welcher Häufigkeit durch? In welchem Zeitraum sind Anpassungen vorzunehmen, sollte ein Verstoß entdeckt werden?
4b	Bitte listen Sie alle öffentlichen Medien und Dokumente zur Information der Investoren über den Nachhaltigkeitsansatz des Fonds auf und geben Sie die entsprechenden Internetadressen (Links) an. Wertpapierprospekt Jahres- und Halbjahresbericht Anhänge KIID (Key Investor Information Document) – Produktinformationsblatt Fonds Factsheet Spezielle Internetseite(n) zu Nachhaltigen Geldanlagen auf Unternehmensebene / Fondsebene (falls zutreffend) Strategien/Ansätze zu Engagement und/oder Stimmrechtsausübung (falls zutreffend) Link zur Internetseite der Nachhaltigkeits-Research-Anbieter (falls zutreffend) Links zu den für Anleger zugänglichen Research-Ergebnissen (falls zutreffend) Die detaillierte Portfolio-Zusammensetzung (nicht älter als sechs Monate) CSR-Strategie des Unternehmens (falls zutreffend) Sonstiges (bitte auflisten):

Definition der in den Leitlinien verwandten Schlüsselbegriffe

Tabelle 11: Begriffserklärungen

Begriff	Begriffsbestimmung
Auflösung (von Investments)	Verkauf von Unternehmenswerten aus dem Wertpapierbestand (Disinvestment).
Ausschluss (Wertpapier-ausschluss)	Ein Ansatz, der Branchen oder Unternehmen aus einem Fonds ausschließt, wenn diese Aktivitäten durchführen, die mit bestimmten Investmentkriterien* korrespondieren (z.B. kein Tabakverkauf/keine Tabakproduktion oder keine Tierversuche).
Engagement	Eine Politik, die Unternehmen aktiv zu einer besseren sozialen, ökologischen und ethischen Unternehmenspraxis zu beeinflussen sucht. Hierzu gehören auch Engagement auf Branchenebene sowie der Dialog zu sozialen, ökologischen und ethischen Risiken.
Fonds	Eine juristische Einheit, deren ausschließliche Aufgabe der Erwerb von Investments ist. Dies schließt Teileinheiten von Fonds mit ein.
Fondsmanager	Die Einheit, die für das Management des Fonds verantwortlich zeichnet.
Investment-	Der Grundsatz oder die Urteilsgrundlage zur Bestimmung, wohinein ein Fonds aus öko-

Begriff	Begriffsbestimmung
kriterium	logischer, sozialer oder ethischer Sicht investieren darf oder wohinein er nicht investieren darf.
Stimmrechts-politik	Politik eines Fonds, sein Stimmrecht als Investor zu nutzen, um Unternehmenspolitiken zu beeinflussen.
Titel	Die Unternehmenswerte, die Bestandteil des Fonds sind.
Unterzeichner	Siehe Fonds und Fondsmanager.
Wertpapier-bestand	Ein vom Fondsmanagement betreutes Investitionsbündel.
Ziele (des Fonds)	Beschreibung der Philosophie und der Gesamtausrichtung des Fonds, jedoch nicht der hierfür in Ansatz gebrachten Investitionskriterien.

ANHANG 3

Fragebogen zur institutionellen Glaubwürdigkeit von Kreditinstituten³⁶	
1	Wie lautet der Name des Kreditinstituts, welches das Grüne Giro-/Sparprodukt vertreibt und auf das sich dieser Fragebogen bezieht:
2	<p>Beschreiben Sie bitte allgemein die Philosophie des Kreditinstituts mit Blick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügt das Kreditinstitut über einen Nachhaltigkeitsbericht und/oder eine CSR-Strategie? Falls ja, fügen Sie bitte hier entsprechende Links dazu hier ein. • Wird in der Nachhaltigkeitsstrategie auch das Kerngeschäft (Finanzierung/Eigenveranlagung etc.) berücksichtigt? Welche öko-sozialen Strategien sind diesbezüglich auf Ebene des gesamten Kreditinstituts vorhanden? • Ist das Kreditinstitut Unterzeichner oder Mitglied einer nationalen oder internationalen Initiative, die Nachhaltigkeit im Finanzsektor fördert? Sind (auf Produkt- und/oder auf Institutsebene) Zertifizierungen vorhanden? Falls ja, nennen Sie diese bitte. • Beschreiben Sie bitte, wie das Kreditinstitut und die Unternehmensgruppe dazu beiträgt, nachhaltige Geldanlagen zu fördern und weiterzuentwickeln.
3	<p>Beschreiben Sie die Palette ihrer nachhaltigen Finanzprodukte sowie die Ressourcen, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihren Nachhaltigkeitsaktivitäten zur Verfügung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitte beschreiben Sie kurz Ihre nachhaltigen Finanzprodukte (Anzahl, Produktarten, Strategien, ...). Fügen Sie, falls vorhanden, bitte einen Link zu diesen ein. • Beschreiben/spezifizieren Sie bitte die Ressourcen & Kompetenzen, welche das Kreditinstitut für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsaktivitäten bereitstellt (Organisation, internes oder externes Research für Projektauswahl,...) und geben Sie an, ob und wo Informationen dazu erhältlich sind. • Verfügt das Institut über einen Beirat, der bei Nachhaltigkeitsfragen und strategischen Entscheidungen berät? Bitte beschreiben Sie, falls vorhanden, die Zusammensetzung und Tätigkeit des Beirats. • Welche weiteren Maßnahmen zum Aufbau von Know-How werden gesetzt (z.B. Fortbildungen der MitarbeiterInnen, Finanzierung von Studien etc.)?
4	<p>Wie sehen Inhalt, Häufigkeit und Wege der Informationsvermittlung aus, mit denen das Kreditinstitut KundInnen über dessen Nachhaltigkeitskriterien informiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • In welcher Form werden KundInnen über Nachhaltigkeitskriterien & -maßnahmen informiert? Fügen Sie bitte einen Link ein oder zählen Sie die verschiedenen Maßnahmen (z.B. Newsletter) auf.
5	<p>Welche ökologischen und sozialen Kriterien werden bei der allgemeinen Kreditvergabe und Veranlagungen der Eigenanlagen des Instituts angewandt? Welche Nachhaltigkeitsmaßnahmen setzt das Kreditinstitut im Kerngeschäft?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitte beschreiben Sie, ob und welche Kriterien vonseiten des Kreditinstituts (insgesamt – nicht nur für das zertifizierte Produkt) im Bereich Nachhaltigkeit bestehen. • Listen Sie entsprechende Ausschluss- und Auswahlkriterien (Negativ- & Positivkriterien) bei der Veranlagung auf. • Beschreiben Sie bitte kurz aus welcher Philosophie heraus Ihre Anlagestrategien und Kriterien stammen (z.B. kirchlicher Hintergrund, Förderung des Gemeinwohls,...). • Setzen Sie weitere Maßnahmen? • Wo sind diese Informationen auffindbar? Bitte fügen Sie einen entsprechenden Link ein.
6	<p>Welche Maßnahmen werden vonseiten des Kreditinstituts abseits des Kerngeschäfts im Nachhaltigkeitsbereich gesetzt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitte nennen Sie umgesetzte öko-soziale Maßnahmen abseits des Kerngeschäfts Ihres Kreditinstituts (Finanzierung). Zum Beispiel im Bereich Betriebsökologie (Energie, Nachhaltige Beschaffung,...), Governance und Soziales (MitarbeiterInnen, KundInnen) oder Bewusst-

³⁶ Der Fragebogen ist vollständig auszufüllen und dem Gutachten beizulegen. Außerdem muss der Inhalt des Fragebogens an entsprechender Stelle veröffentlicht werden.

	seinsbildung.
7	<p>Welche speziellen Veranlagungsstrategien bestehen für das/die beantragte/n Produkte?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreiben Sie bitte die Prinzipien oder Standards auf denen Ihr Produkt basiert. • Beschreiben Sie, wie die Gelder verwendet werden und nach welchen Kriterien Finanzierungsprojekte ausgewählt werden. Fügen Sie hier bitte einen Link zur Beschreibung entsprechender Produkte ein.
8	<p>Welche Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit über die eingesetzten Gelder werden umgesetzt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist für KundInnen nachvollziehbar dargelegt, was mit ihrem Geld geschieht? • Können KundInnen einzelne Aspekte der Mittelverwendung beeinflussen? Beschreiben Sie dazu bitte auch die Ebene, auf welcher diese geschieht: hat der/die KundIn z.B. die Möglichkeit Projekte auszuwählen, die mit seinen Spareinlagen finanziert werden oder Einfluss auf den Zinssatz auszuüben? • Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen, die gesetzt werden, damit KundInnen transparent informiert werden, was mit ihren Geldern geschieht (z.B. Newsletter über neue Projekte).
9	<p>Gibt es zusätzliche Anreize für ökologische und/oder ethische Veranlagungen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreiben Sie bitte, ob Ihr Kreditinstitut Kundinnen bei der ökologischen Anlage berät (z.B. Verweis auf umweltzeichen-zertifizierte Finanzprodukte,...). • Werden vonseiten des Kreditinstituts Anreize für ökologische Finanzierungen gesetzt (z.B. u.U. zinsfreie Kredite o.a.)? • Gibt es weitere Maßnahmen?
10	<p>Welche internen und externen Verfahren werden angewandt, die sicherstellen, dass die Gelder entsprechend eingesetzt und gemanagt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer führt die Kontrollen mit welcher Häufigkeit durch? • Sind entsprechende Berichte öffentlich einsehbar? Falls ja, verlinken Sie diese bitte. • Wie wird mit Einlagen verfahren, denen aktuell keine ökologische Finanzierung gegenüber steht?